

Präambel

Der Kreisverband Lausitz der Partei DIE LINKE wurde am 27. Oktober 2007 aus den ehemaligen Kreisverbänden Cottbus und Spree-Neiße gegründet. Das Ziel dieses Zusammenschlusses war und ist die Stärkung der politischen Arbeit und Willensbildung in der Region. Der Kreisverband gibt sich die folgende Satzung um die innerparteiliche Demokratie und die Rechte der Mitglieder zu stärken.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Gliederung des Landesverbandes Brandenburg der Partei DIE LINKE im Gebiet der kreisfreien Stadt Cottbus und des Landkreises Spree-Neiße ist ein Kreisverband und führt den Namen „DIE LINKE. Lausitz“.
- (2) Der Sitz des Kreisverbandes Lausitz ist die Stadt Cottbus.

§ 2 Mitglieder des Kreisverbandes

- (1) Mitglied des Kreisverbandes ist jedes Mitglied der Partei DIE LINKE, das im Kreisverband Lausitz eingetragen ist und dort seine Mitgliedsbeiträge entrichtet.
- (2) Mitglied des Kreisverbandes können auch Mitglieder der Partei DIE LINKE ohne Wohnsitz in der Stadt Cottbus oder im Landkreis Spree-Neiße sein, sofern sie keinem anderen Kreisverband der Partei DIE LINKE angehören.

§ 3 Bekanntmachung von Eintrittserklärungen

Die parteiöffentliche Bekanntmachung einer Eintrittserklärung gemäß §2 (2) der Bundessatzung erfolgt durch Auslegung in den Geschäftsstellen des Kreisverbandes.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Bezahlt ein Mitglied sechs Monate keinen Beitrag und ist nicht von dieser Pflicht befreit, so gilt dies als Austritt aus der Partei. In diesem Fall ist dem Mitglied ein Gespräch gemäß §3 (3) der Bundessatzung durch den zuständigen Ortsvorstand beziehungsweise den Kreisvorstand anzubieten und bei ihm die satzungsgemäße Beitragszahlung schriftlich anzumahnen.

§ 5 Gastmitglieder

Die Übertragung von Mitgliederrechten auf Gastmitglieder bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlungen der Ortsverbände beziehungsweise des Kreisparteitages. Das Beschlussprotokoll muss die Gastmitglieder benennen sowie den Umfang und die Befristung der übertragenen Rechte genau bestimmen und ist dem Kreisvorstand zu überbringen.

§ 6 Zusammenschlüsse

- (1) Zusammenschlüsse (Arbeits- und Interessengemeinschaften) können durch die Mitglieder frei gebildet werden. Sie sind keine Gliederungen des Kreisverbandes. Sie können sich einen Namen geben, der ihrem Selbstverständnis und ihrer Zugehörigkeit zur Partei zum Ausdruck bringt.
- (2) Zusammenschlüsse zeigen ihr Wirken jährlich dem Kreisvorstand an. Mitgliederlisten der Zusammenschlüsse, einschließlich parteiloser, sind dem Kreisvorstand schriftlich mitzuteilen.
- (3) Ein kreisweiter Zusammenschluss besteht, wenn er in mindestens der Hälfte der Ortsverbände tätig ist oder sich aus mindestens fünf Mitgliedern des Kreisverbandes zusammensetzt.
- (4) Zusammenschlüsse entscheiden selbstständig über ihre Arbeitsweise und innere Struktur. Diese müssen demokratischen Grundsätzen entsprechen.
- (5) Kreisweite Zusammenschlüsse können auf Antrag im Rahmen des Finanzplanes Mittel für ihre Arbeit erhalten.

§ 7 Mitgliederentscheide

- (1) Zur Entscheidung von Fragen, die den gesamten Kreisverband betreffen, kann ein Mitgliederentscheid (Urabstimmung) durchgeführt werden. Das Ergebnis des Mitgliederentscheids hat den Rang eines Kreisparteitagsbeschlusses.
- (2) Der Mitgliederentscheid findet statt
 - a) auf Antrag von Ortsverbänden, die mindestens ein Viertel der Mitglieder des Kreisverbandes repräsentieren,
 - b) auf Antrag von zwei Ortsverbänden,
 - c) auf Antrag von zehn Prozent der Parteimitglieder,
 - d) auf Beschluss des Kreisparteitages oder
 - e) auf Beschluss des Kreisvorstandes.
- (3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Kreisverbandes. Der Antrag, über den entschieden wird, ist angenommen, wenn bei einer Beteiligung von mindestens 25% der Mitglieder eine einfache Mehrheit zustimmt.
- (4) Die Kosten eines Mitgliederentscheids trägt der Kreisverband.

§ 8 Der Jugendverband der Partei

- (1) Der Kreisverband unterstützt das politische Wirken des Jugendverbandes Linksjugend ['solid] und orientiert Jugendliche auf die Mitgliedschaft im Jugendverband.
- (2) Der Jugendverband erhält im Rahmen des Finanzplanes finanzielle Mittel für seine Arbeit.
- (3) Der Jugendverband hat Antragsrecht in den Organen des Kreisverbandes.

Die Gliederung des Kreisverbandes

§ 9 Ortsverbände, Basisorganisationen

- (1) Der Kreisverband Lausitz gliedert sich in folgende Ortsverbände:
 - a) Cottbus, bestehend aus der Stadt Cottbus, der Stadt Drebkau, dem Amt Burg (Spreewald), der Gemeinde Kolkwitz, dem Amt Peitz und der Gemeinde Neuhausen/Spree;
 - b) Forst, bestehend aus der Stadt Forst (Lausitz) und dem Amt Döbern-Land;
 - c) Guben, bestehend aus der Stadt Guben und der Gemeinde Schenkendöbern;
 - d) Spremberg, bestehend aus der Stadt Spremberg und der Stadt Welzow.
- (2) Innerhalb eines Ortsverbandes können Basisgruppen/Basisorganisationen frei gebildet werden. Die Bildung ist dem zuständigen Ortsvorstand vorzulegen.
- (3) Jeder Ortsverband gibt sich einen Ortsvorstand. Dieser besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von einer Gesamtmitgliederversammlung des jeweiligen Ortsverbandes gewählt werden.
- (4) Wenn Ortsverbände zeitweilig oder dauerhaft keinen satzungsgemäßen Ortsvorstand wählen, werden dessen Aufgaben und Kompetenzen vom Kreisvorstand wahrgenommen. Der Kreisvorstand hat über diesen Zustand einen Beschluss zu fassen und die Mitglieder des betroffenen Ortsverbandes in geeigneter Weise zu informieren. Dieser Zustand endet, wenn ein satzungsgemäßer neuer Ortsvorstand gewählt wurde.
- (5) Wenn Ortsverbände in ihren Beschlüssen und ihrem politischen Wirken erheblich und fortgesetzt gegen die Grundsätze des Programms, der Satzung oder Grundsatzbeschlüsse der Partei verstoßen, können sie oder einzelne ihrer Organe durch Beschluss

des Kreisparteitages aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer satzungsändernden Mehrheit.

- (6) Gegen einen Auflösungsbeschluss nach Absatz 5 besteht ein Widerspruchsrecht bei der Landesschiedskommission. Bis zur abschließenden Entscheidung ist die Geschäftsfähigkeit des Ortsverbandes ausgesetzt.

§10 Zuständigkeiten der Ortsvorstände

- (1) Ortsvorstände sind für die politische und organisatorische Arbeit in ihrem jeweiligen Gebiet zuständig.
- (2) Sie sind gegenüber dem Kreisverband in der Informationspflicht und in ihrer politischen und organisatorischen Arbeit an die Beschlüsse des Kreisverbandes, des Landesverbandes und der Bundespartei gebunden.
- (3) Sie organisieren eine enge Zusammenarbeit mit den gewählten Abgeordneten der LINKEN aller Ebenen in ihrem jeweiligen Gebiet.
- (4) Sie sind politischer Ansprechpartner für alle politischen und gesellschaftlichen Kräfte in ihrem jeweiligen Gebiet.
- (5) Sie organisieren im Ortsverband die Mitgliederbetreuung.

Die Organe der Partei

§ 11 Organe des Kreisverbandes Lausitz

- (1) Organe des Kreisverbandes sind der Kreisparteitag und der Kreisvorstand.
- (2) Alle Bestimmungen hinsichtlich der Organe des Kreisverbandes Lausitz sind sinngemäß auch auf die Organe der Ortsverbände anzuwenden.

Kreisparteitag

§ 12 Aufgaben des Kreisparteitages

- (1) Der Kreisparteitag ist das höchste Organ des Kreisverbandes. Er berät und beschließt über grundsätzliche politische, organisatorische und finanzielle Fragen.
- (2) Die Festlegungen über die ausschließliche Beschlussfassung durch den Parteitag in der Bundes- und Landessatzung gelten sinngemäß für den Kreisparteitag. Darüber hinaus beschließt der Kreisparteitag ausschließlich über:
 - a) die Kreissatzung und
 - b) die Abgrenzung, Auflösung und Zusammenlegung des Kreisverbandes entsprechend §12 (3) der Landessatzung.
- (3) Beschlüsse über Wahlprogramme zu Kommunalwahlen werden ausschließlich durch die Mitglieder in der jeweiligen Gebietskörperschaft gefasst. Ist keine Gliederung des

- Kreisverbandes vorhanden entscheiden die Mitglieder der nächsthöheren Gliederung.
- (4) Der Kreisparteitag wählt:
 - a) den Kreisvorstand,
 - b) die Finanzrevisionskommission,
 - c) die Mitglieder des Landesausschusses,
 - d) die Delegierten für den Landes- und Bundesparteitag,
 - e) Personalvorschläge des Kreisverbandes für die Landes- und Bundespartei.

§ 13 Zusammensetzung des Kreisparteitages

- (1) Kreisparteitage finden als Mitgliederversammlung statt.
- (2) Mit beratender Stimme können am Kreisparteitag teilnehmen:
 - a) parteilose Mandatsträgerinnen und Mandatsträger im Kreisverband,
 - b) parteilose Mitglieder des Jugendverbandes und
 - c) parteilose Mitglieder der kreisweiten Zusammenschlüsse.Sie sind zum Kreisparteitag ordentlich einzuladen.

§ 14 Einberufung des Kreisparteitages

- (1) Ein ordentlicher Kreisparteitag findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
- (2) Der Kreisparteitag wird auf Beschluss des Kreisvorstandes unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder einberufen.
- (3) Die schriftliche Einladung kann auch durch E-Mail mit angeforderter Lesebestätigung oder über soziale Netzwerke erfolgen.
- (4) In besonderen politischen Situationen kann ein außerordentlicher Kreisparteitag auf Beschluss des Kreisvorstandes ohne Wahrung der Einladungsfristen einberufen werden.
- (5) Auf einem außerordentlichen Kreisparteitag darf nur über Anträge beraten und beschlossen werden, die unmittelbar mit dem Grund der Einberufung zusammenhängen oder aufgrund derer selbst ein außerordentlicher Kreisparteitag einberufen werden könnte.
- (6) Ein ordentlicher oder ein außerordentlicher Kreisparteitag muss einberufen werden, wenn dies schriftlich und unter Angabe von Gründen beantragt wird:
 - a) von Ortsverbänden, die gemeinsam mindestens ein Viertel der Mitglieder des Kreisverbandes repräsentieren,
 - b) von zwei Ortsverbänden oder
 - c) von zehn Prozent der Parteimitglieder.

§ 15 Arbeitsweise des Kreisparteitages

- (1) Anträge an den Kreisparteitag können bis spätestens zwei Wochen vor Beginn beim Kreisvorstand eingereicht werden. Sie sind den Vorständen der Gliederungen des Kreisverbandes unverzüglich vorzulegen. Bei einem außerordentlichen Kreisparteitag entfallen die Fristen.
- (2) Dringlichkeits- und Initiativanträge können mit Unterstützung von mindestens 15 anwesenden Mitgliedern auch unmittelbar auf dem ordentlichen Kreisparteitag eingebracht werden.
- (3) Der Kreisparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung und eine Wahlordnung.

Kreisvorstand

§ 16 Zusammensetzung und Wahl des Kreisvorstandes

- (1) Der Kreisparteitag beschließt die Größe des zu wählenden Kreisvorstandes. Er besteht aus:
 - a) einer Kreisvorsitzenden oder einem Kreisvorsitzenden,
 - b) den stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
 - c) einer Kreisschatzmeisterin oder einem Kreisschatzmeister und
 - d) einer Kreisgeschäftsführerin oder einem Kreisgeschäftsführer,
 - e) den weiteren Mitgliedern des Kreisvorstandes.
- (2) Der geschäftsführende Kreisvorstand besteht aus den in Absatz 1 a bis d aufgeführten Mitgliedern des Kreisvorstandes.
- (3) Die Zusammensetzung des Kreisvorstandes beschließt der Kreisparteitag. Dabei sind Quoten festzulegen, die folgendes sicherstellen sollen:
 - a) die Vertretung aller Ortsverbände im Kreisvorstand,
 - b) die Vertretung des Jugendverbands im Kreisvorstand.Die Mindestquotierung nach §10 der Bundessatzung bleibt unberührt.
- (4) Dem Kreisvorstand gehören mit beratender Stimme an:
 - a) die Vorsitzenden der Ortsverbände,
 - b) die Mitglieder des Landesvorstandes aus dem Kreisverband Lausitz,
 - c) die Mitglieder des Landesausschusses aus dem Kreisverband Lausitz,
 - d) die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Kreistagsfraktion Spree-Neiße,
 - e) die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Stadtfraktion Cottbus,

- f) die Mitglieder des Deutschen Bundestages aus dem Kreisverband Lausitz und
- g) die Mitglieder des Brandenburger Landtages aus dem Kreisverband Lausitz.

§ 17 Aufgaben und Arbeitsweise des Kreisvorstandes

- (1) Der Kreisvorstand ist das politische Führungsorgan des Kreisverbandes. Er leitet den Kreisverband. Zu seinen Aufgaben gehören im Einzelnen:
 - a) die Beschlussfassung über alle politischen und organisatorischen sowie Finanz- und Vermögensfragen, für die in dieser Satzung keine andere Zuständigkeit bestimmt wird,
 - b) die Verantwortung und Koordinierung des öffentlichen Wirkens der Partei im Verantwortungsbereich einschließlich der Abgabe von Stellungnahmen zu aktuellen politischen Fragen,
 - c) die Vorbereitung von Kreisparteitagen und die Durchführung von deren Beschlüssen,
 - d) die Beschlussfassung über durch den Kreisparteitag an den Kreisvorstand überwiesene Anträge,
 - e) die Behandlung von Anträgen, die durch die Mitglieder, die Vorstände der Gliederungen, die Zusammenschlüsse oder den Jugendverband an den Kreisvorstand gestellt wurden,
 - f) die Unterstützung und Förderung der Gliederungen und der Zusammenschlüsse des Kreisverbandes
 - g) die Vorbereitung von Wahlen, insbesondere die Einberufung und Vorbereitung von Mitgliederversammlungen zur Aufstellung von DirektkandidatInnen für die Wahlen zum Deutschen Bundestag, zum Landtag Brandenburg, zur Aufstellung von Listen für den Kreistag,
 - h) die Organisation und Durchführung von Mitgliederentscheiden entsprechend §7,
 - i) die Sicherung des einheitlichen Erscheinungsbildes der Partei DIE LINKE im Kreisverband.
- (2) Der Kreisvorstand beschließt die Finanzordnung des Kreisverbandes im Rahmen der vom Kreisparteitag beschlossenen Grundsätze.
- (3) Soweit durch diese Satzung, die Kreisfinanzordnung und die Beschlüsse des Kreisparteitages nichts anderes bestimmt wird, regelt der Kreisvorstand die Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern selbst und macht diese parteiöffentlich bekannt. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Die Beschlüsse und Sitzungsprotokolle des Kreisvorstandes sind in geeigneter Weise parteiöffentlich zu machen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Kreisvorstandes.
- (5) Der Kreisvorstand ist dem Kreisparteitag gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 18 Die Finanzen der Partei

- (1) Die finanziellen Mittel und das Vermögen des Kreisverbandes werden durch den Kreisvorstand nach den Grundsätzen und Verfügungsregelungen der Bundesfinanzordnung und den Beschlüssen des Kreisparteitages verwaltet.
- (2) Im Kreisverband ist eine Finanzrevisionskommissionen zu bilden. Diese wird durch den Kreisparteitag gewählt. Sie entscheidet aus ihrer Mitte über den Vorsitz. Die Finanzrevisionskommission prüft die Finanztätigkeit des Vorstandes, der Geschäftsstellen sowie den Umgang mit dem Kreisvermögen. Sie ist in ihrer Arbeit unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

§ 19 Schlichtungs- und Schiedsverfahren

Der Kreisverband bildet grundsätzlich keine Schlichtungskommission. Auf Beschluss des Kreisparteitages kann davon abgewichen werden.

§ 20 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Kreissatzung wurde am 28. November 2015 auf dem 5. Kreisparteitag der Partei DIE LINKE. Lausitz angenommen und in Kraft gesetzt.
- (2) Änderungen dieser Satzung müssen vom Kreisparteitag mit einer satzungsändernden Mehrheit (zwei Drittel) der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Bei allen in dieser Satzung nicht getroffenen Regelungen sind die Landes- und Bundessatzung entsprechend anzuwenden.